



BILD-KUNST

Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST Bonn

Bekanntmachung über die Aufstellung eines Tarifs gem. § 38 Satz 1 VGG

Gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 4 VGG werden folgende Tarife für die Veröffentlichung von Werken der Bildenden Kunst, Fotografie und sonstigen zeichnerischen Darstellungen i. S. § 2 Abs. 1 Ziff. 4, 5, 7, § 72 UrhG in Pressespiegeln veröffentlicht:

1. Papier-Pressespiegel:

Die angemessene Vergütung im Sinne von § 49 Abs. 1 Satz 2 UrhG beträgt ab 1. Januar 2018 je vervielfältigte DIN-A-4-Seite 5,72 Cent, wobei für den Umfang die Größe der ursprünglichen Zeitungsveröffentlichung maßgebend ist. Für Abbildungen, die kleiner als eine halbe DIN-A-4-Seite sind, wird die Tarifgebühr entsprechend reduziert; es wird jedoch mindestens eine Viertelseite berechnet.

Der genannte Betrag ist der Nettobetrag und versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Der bisherige Tarif, veröffentlicht 19. Dezember 2013, wird hiermit aufgehoben.

2. Elektronische Pressespiegel:

Die angemessene Vergütung im Sinne von § 49 Abs. 1 Satz 2 UrhG berechnet sich ab 1. Januar 2018 nach der folgenden Tarifstaffelung:

(A1)	1,44 € pro Bild		für	bis zu	30 RNn
(A2)	1,55 € pro Bild		für	31 bis	60 RNn
(B)	2,60 Ct pro B und RN	plus 0,26 Ct/B/GN	bei	61 bis	100 RNn
(C)	2,33 Ct pro B und RN	plus 0,23 Ct/B/GN	bei	101 bis	250 RNn
(D)	2,09 Ct pro B und RN	plus 0,21 Ct/B/GN	bei	251 bis	500 RNn
(E)	1,82 Ct pro B und RN	plus 0,18 Ct/B/GN	bei	501 bis	1.000 RNn
(F)	1,44 Ct pro B und RN	plus 0,14 Ct/B/GN	bei	1.001 bis	2.000 RNn
(G)	1,03 Ct pro B und RN	plus 0,10 Ct/B/GN	bei	mehr als	2.000 RNn

Erläuterungen:

B = Bild; RN = Regelnutzer; GN = Gelegenheitsnutzer

Die genannten Beträge sind Nettobeträge und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Voraussetzung für die Anwendung von § 49 UrhG ist, dass der elektronisch übermittelte Pressespiegel nur betriebs- oder behördenintern und nur in einer Form zugänglich gemacht wird, die sich im Falle der Speicherung nicht zu einer Volltextrecherche eignet.

Die bisherige Tarifstaffelung, veröffentlicht am 19. Dezember 2013, wird hiermit aufgehoben.

Inkassoberechtigt ist die VG WORT für die VG BILD-KUNST.

Bonn, 1. Januar 2018

Der Vorstand